SHOTOKAN KARATEDO
DAIKOKU
RIED IM INNKREIS

Fachverband: Shotokan Karatedo International Austrian Federation (SKIAF)
Dachverband: Allgemeiner Sportverbandes Oberösterreich (ASVÖ)

Postadresse
Stöcklgras 1b/23
4910 Ried im Innkreis
Tel.: 0664 / 256 0 423
E-Mail: ried@karate.at
ried.karate.at

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

Allgemeines
Die nachfolgenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen für das Karate-Training basieren auf der 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19- Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (1. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung), BGBl. II Nr. 214/2021 in der Fassung BGBl. II 223/2021:
https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxeAbfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011543

Um unserer als Karateverein wichtigen gesellschaftlichen Funktion wieder nachkommen zu können, wurde dieses Präventionskonzept ausgearbeitet, um den Trainingsbetrieb vollumfänglich aufnehmen zu können. Wir als Verein sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir zum einen alle Beteiligten über die Maßnahmen dieses Präventionskonzeptes informieren und zum anderen auf die Einhaltung dieser Maßnahmen in der Praxis achten.

Weiterhin gilt, dass sowohl Karateka als auch Trainer, die sich krank fühlen, an den Trainingseinheiten nicht teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei steht natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

COVID-19-Ansprechperson des Vereins: Mark Wittmann
Gesundheitsbehörde: Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, Tel. 07752 9120

Die vorliegenden Richtlinien, Handlungsanweisungen und Empfehlungen gelten ab 19. Mai 2021.
Sollten Dachverbände, Betreiber der Sportstätten oder andere Stellen strengere Regeln aufstellen, werden diese beachtet.

Verhaltensregeln für Karateka und Trainer
- Die Sportstätte darf nur von 05.00 bis 22.00 benützt werden.
- Das Betreten von Sportstätten (indoor wie outdoor) ist nur zulässig, wenn ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft, genesen, getestet) vorgewiesen wird (siehe Anhang).
- Beim Betreten von und beim Aufenthalt in der Sportstätte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht während der Sportausübung.
- Beim Betreten von und beim Aufenthalt in Sportstätten in geschlossenen Räumen und im Freien ist eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt nicht während der Sportausübung und in Feuchträumen. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren können anstelle der FFP2-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen, Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.
- Die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene sind beim Betreten und Verlassen zu benutzen. Dies kann durch korrektes, gründliches Waschen der Hände mit Seife ersetzt werden.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Die Benutzung von und der Aufenthalt in Umkleidekabinen/Waschräumen/WC-Anlagen ist so zu gestalten bzw. zeitlich so zu staffeln, dass der Mindestabstand von 2 Meter gewahrt werden kann.
- Die Turnhalle (360 m²) darf nur von so vielen Personen betreten werden, dass pro Person (inkl. Trainer) 20 m² zur Verfügung stehen (18 Personen). Eine Teilnahme am Training ist nur mit vorheriger Anmeldung möglich.
- Niesen und Husten sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

SHOTOKAN KARATEDO
DAIKOKU
RIED IM INNKREIS

Fachverband: Shotokan Karatedo International Austrian Federation (SKIAF)
Dachverband: Allgemeiner Sportverbandes Oberösterreich (ASVÖ)

Postadresse
Stöcklgras 1b/23
4910 Ried im Innkreis
Tel.: 0664 / 256 0 423
E-Mail: ried@karate.at
ried.karate.at

- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 1 Meter nicht eingehalten werden kann, sind sowohl vom Trainer als auch vom Karateka ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings).
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Karateka nur im Training stattfinden soll!
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben der Vereinsführung einzuhalten.

Vorgaben für die Trainingsinfrastruktur
- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Die Desinfektion kann durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten. Türen sollten möglichst offen bleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Für jede einzelne Trainingseinheit wird eine Anwesenheitsliste mit Erfassung von Vor- und Familiennamen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (falls vorhanden) sämtlicher Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, geführt und für die Dauer von 28 Tage aufbewahrt, um im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion der Gesundheitsbehörde unverzüglich die für das Contact-Tracing notwendigen Daten zur Verfügung stellen zu können. Jede Anwesenheitsliste wird nach 28 Tage gelöscht.

Hygiene und Reinigungsplan
- Die Reinigung der gesamten Sportstätte unterliegt der Verantwortung des Sportstättenbetreibers.
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.

Umgang mit (möglichen) Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus
- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainingsbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainingsbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss
  - die Sportstätte umgehend verlassen,
  - die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
  - deren Anweisung strikt befolgen und
  - die COVID-19-Ansprechperson des Vereins von diesen Anweisungen berichten.
- Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die COVID-19-Ansprechperson darüber zu informieren.
- Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, informiert die COVID-19-Ansprechperson des Vereins, sobald sie Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde sowie die Mitglieder der Trainingsgruppe. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen ebenfalls auf Anweisung der Gesundheitsbehörde. Der Verein unterstützt bestmöglich die Umsetzung der Maßnahmen.

Zuschauer
- Zuschauer sind nicht erlaubt.

Jeder am Trainingsbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!